

gen. Insgesamt ist davon auszugehen, daß nur die mit der Vornahme der riskanten Handlung unvermeidliche Gefährdung gesellschaftlich gerechtfertigt ist.

4. Für den Fall des Eintretens eines vom Handlungsziel negativ abweichenden Resultats sind optimale Vorkehrungen zu treffen, damit Nachteile möglichst gering gehalten werden können.⁷

Alle diese Faktoren und Erwägungen müssen in die Vorbereitung der Entscheidung einbezogen werden. Dadurch erhält auch der Zeitfaktor eine wesentliche Bedeutung: Eine Begrenzung der Zeit für die Vorbereitung einer solchen Entscheidung kann deren Qualität beeinflussen.

Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

Aus den Anforderungen, die an die Entscheidung zur Übernahme eines Risikos gestellt sind, ergeben sich auch Konsequenzen für die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werk tätigen. Die in Rechtsvorschriften oder in Weisungen der übergeordneten staatlichen Leiter für die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter von Betrieben festgelegten Pflichten, die darauf orientieren, Risiken einzuschätzen und mit Risiken verbundene Handlungen nur dann vorzunehmen, wenn dies gesellschaftlich gerechtfertigt ist, sind grundsätzlich auch Arbeitspflichten im Sinne des Arbeitsgesetzbuchs, für deren Verletzung die Handelnden nach den Bestimmungen der §§ 252 ff. AGB verantwortlich sind. Solche Pflichten können unter ausdrücklicher Bezugnahme auf bestimmte technische oder ökonomische Risiken festgelegt sein. Sie können aber auch als Anforderungen an die zu gewährleistende Schutzgüte und technische Sicherheit von Erzeugnissen oder als Anforderungen, die bei der Gestaltung und Anwendung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zur Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu erfüllen sind (vgl. §§ 201 Abs. 1 Satz 2, 202 AGB), oder als Forderungen des Umweltschutzes bestehen, die sich zwar nicht ausdrücklich auf das Risiko beziehen, von ihm aber ausgehen.

Im übrigen können und werden im Regelfall sich auch aus den an die Wirtschaftseinheiten als Ganzes gerichteten Anforderungen, Risiken zu berücksichtigen, Arbeitspflichten der Leiter und Mitarbeiter dieser Wirtschaftseinheiten ergeben.

Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der rechtlichen Regelung^{*12}

Aus dem Dargelegten ergeben sich einige Anregungen für die Weiterentwicklung der gegenwärtigen rechtlichen Regelung des Risikos in Wissenschaft und Technik:

1. Bei der planmäßigen weiteren Vervollkommnung der Rechtsvorschriften über die Planung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sollte das Problem des Risikos seiner gesellschaftlichen Relevanz entsprechend stärker berücksichtigt werden. Vom Weser des Risikos in Wissenschaft und Technik ausgehend, sollten spezifische Anforderungen an das Verhalten der Werk tätigen und ihrer Kollektive zur immer besseren Beherrschung des Risikos festgelegt werden. Insbesondere sollte deutlich gemacht werden, welche Faktoren zu prüfen sind, um bei der Aufgabenstellung für wissenschaftlich-technische Arbeiten das Risiko und dessen Größe möglichst exakt einschätzen und mit den volkswirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen koordinieren zu können.

2. Bei der schrittweisen Weiterentwicklung der rechtlichen Regelung über die Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen sollte zu gegebener Zeit eine noch präzisere Orientierung für das Verhalten der Vertragspartner angestrebt werden. Dabei wäre davon auszugehen, daß es sich nicht um ein Risiko handelt, das von den Partnern gemeinsam eingegangen wird, sondern daß jeder der Partner ein spezifisches Risiko übernimmt. Die Risiken der Partner unterscheiden sich in wesentlichen Punkten, insbesondere hinsichtlich des Handlungsziels, des vorgesehenen Nutzens und der möglichen Nachteile. Für den Leistenden ist das Handlungsziel die Erbringung der vereinbarten Leistung; für den Auftraggeber ist das Ziel die

Nutzung dieser Leistung für die bessere Erfüllung seiner Produktionsaufgaben. Für den Leistenden besteht der vorge-sehene Nutzen im wesentlichen in der Realisierung des Entgelts für die Leistung. Aus der Sicht des Auftraggebers wird dieser Nutzen grundsätzlich immer den Preis der Leistung übersteigen. Der Nutzen kann sogar das Mehrfache des Preises betragen.

Falls der Leistende die Leistung nicht erbringt und deshalb auch den Preis nicht realisieren kann, umfassen für ihn die möglichen Nachteile den nutzlos erbrachten Aufwand für die Leistung sowie den zu zahlenden Schadenersatz, der u. U. sehr hoch sein kann. Dagegen sind die möglichen Nachteile für den Auftraggeber verhältnismäßig gering. Er hat solche nur insoweit zu tragen, als er sie nicht über die Schadenersatzforderung auf den Leistenden übertragen kann.

Jeder der Vertragspartner übernimmt also ein spezifisches Risiko, wobei das des Leistenden grundsätzlich größer ist als das des Auftraggebers. Eine gesetzliche Regelung, die von dieser Konzeption ausginge, könnte die Risiken der Vertragspartner überschaubarer werden lassen. Dadurch könnte jeder Partner sein eigenes Risiko präziser einschätzen und bei der vertraglichen Vereinbarung über die zu erbringende Leistung bzw. über das Leistungsziel sowie bei der Vereinbarung von Sanktionen und Sanktionsbeschränkungen bei Vertragsverletzungen noch besser berücksichtigen. Damit wäre in der Perspektive auch der Weg für eine entsprechende ausdrückliche rechtliche Orientierung der Partner vorbereitet, bestehende Risiken nicht nur bei der Gestaltung der Vereinbarungen über Sanktionen (vgl. § 23 Abs. 1 der 1. DVO zum VG), sondern auch bei der Vereinbarung über das Leistungsziel zu berücksichtigen. Durch die empfohlene Weiterführung der bestehenden Regelung würden die entsprechenden Verhaltensanforderungen für die Vertragspartner verständlicher und wirksamer.

3. Die Probleme des Risikos in Wissenschaft und Technik sollten auch in den Ordnungen der Kombinate und in anderen normativen Weisungen der Betriebe stärker Niederschlag finden.⁸ Insbesondere sollte gewährleistet werden, daß in Vorbereitung der Entscheidung über die Zielstellung für wissenschaftlich-technische Arbeiten auch bestehende Risiken möglichst exakt eingeschätzt und im Zusammenhang damit Fragen der materiellen Verantwortlichkeit und der positiven Stimulierung bereits in diesem Stadium entschieden werden.

4. Schließlich ergeben sich auch Konsequenzen für die Verwirklichung der bestehenden Regelungen über die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit. Diese können für die Beherrschung des Risikos nur dann höchste Wirksamkeit erreichen, wenn die an die Wirtschaftseinheiten und deren Leiter gerichteten risikospezifischen Anforderungen im notwendigen Maße für die Mitarbeiter der Wirtschaftseinheiten funktions- und aufgabenbezogen in Funktionsplänen oder Weisungen unter-setzt werden.

⁷ Vgl. Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch, Berlin 1981, S. 160; D. Seidel, Risiko in Produktion und Forschung als gesellschaftliches und strafrechtliches Problem, Berlin 1968, S. 235 ff.

⁸ Zu den Aufgaben der Kombinateleitungen, die Berücksichtigung des Risikos im Kombinat durchzusetzen, vgl. G. Grütznert, a. a. O., S. 161 ff.

Fortsetzung von S. 88

sichergestellt und bereits im März 1978 ordnungsgemäß an die DDR zurückgegeben wurden.

Bedauerlicherweise wird aber die Rechtslage von einigen Staaten nicht so eindeutig interpretiert, wie sie sich anhand des Völkervertragsrechts und der Staatenpraxis nach dem zweiten Weltkrieg darstellt. Insbesondere scheuen manche Regierungen davor zurück, zur Erfüllung von völkerrechtlichen Verpflichtungen in ihrer Meinung nach bestehende Zivilderechtigungsverhältnisse einzugreifen. Der völkerrechtliche Schutz des Kulturgutes findet jedoch in vollem Umfang auch Anwendung auf Kulturgüter, die im letzten Kriegsjahr und in den Wirren der ersten Nachkriegsmonate widerrechtlich vom Territorium der DDR in einen anderen Staat verbracht worden sind. Es ist an der Zeit, daß auch jene Regierungen, die an einer völkerrechtlichen Rückführungsverpflichtung zum heutigen Zeitpunkt noch Zweifel hegen, sich diesem Standpunkt anschließen.